

Handlungsanleitung „vollentlohntes Kalendermonat“: Frist läuft am 30. September ab 1

Derzeit fordert das AMS Unternehmen, die Kurzarbeit auch für Mitarbeiter beantragt haben, die vor Beginn der Kurzarbeit im Betrieb noch kein volles Kalendermonat beschäftigt waren, zur Rückzahlung der für diese Mitarbeiter bezogene Kurzarbeits-Beihilfe auf.



Sollten auch Sie von so einer Rückforderung betroffen sein oder Mitarbeiter ohne Betriebszugehörigkeit von einem vollentlohten Kalendermonat in die Kurzarbeit einbezogen haben, empfehlen wir eine rasche Sanierung, um den Bezug der Beihilfe für diese Personengruppe sicherzustellen.

Achtung: Die Frist für einen neuen Antrag endet am 30. September 2020!

Hinweis: Diese Frist gilt primär für die Einbringung der rückwirkenden Erstbegehren! Ergänzende Unterlagen wie zB Lohnkontonachweise etc. können nachgereicht werden!

Die wichtigsten Details: Was ist zu tun?

- Sie können die vollständige Rückforderung nur abwenden, wenn sie rückwirkend einen Kalendermonat (zB Februar oder März 2020) voll auszahlen und bis 30. September 2020 für diese Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einen neuen Erstantrag beim AMS stellen, in dem die Kurzarbeit erst nach diesem Kalendermonat beginnt.
- Es besteht auch die Möglichkeit, diese Rückforderung vorläufig zu verweigern. Nähere Infos dazu in der detaillierten Handlungsanleitung.
- Diesem Erstbegehren ist ein Lohnkontoauszug als Nachweis beizulegen (im eAMS-Konto unter sonstige Nachrichten; der Nachweis kann auch nachgereicht werden).
- Gleichzeitig muss auch ein Erstbegehren für die Phase 2 bis spätestens 30. September 2020 gestellt werden.
- Die Sozialpartnervereinbarung ist NICHT neuerlich einzubringen.
- Wenn Sie nachweisen können, dass ein AMS-Mitarbeiter Sie über die notwendige Vorbeschäftigung anders informiert hat (zB das vier vollentlohnte Wochen ausreichen), können Sie schriftlich Einwand gegen die Rückforderung erheben. Wir raten aber sicherheitshalber dennoch ein neues Erstbegehren stellen. (Details siehe in der detaillierten Handlungsanleitung)

Anträge nach dem 30. September 2020 sind in diesen Fällen ausnahmslos nicht mehr möglich!